



Satzung des Industrie- und Handelsclubs Emsland-Grafschaft Bentheim der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Industrie- und Handelsclub Emsland-Grafschaft Bentheim der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim“; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Industrie- und Handelsclub ist ein Zusammenschluss von Unternehmern, Führungskräften und anderen natürlichen Personen, die sich für die Fortentwicklung der allgemeinen freiheitlich-demokratischen Marktordnung und der sozialen Marktwirtschaft einsetzen und durch den Industrie- und Handelsclub ihren Standpunkt in Wirtschaft und Gesellschaft nach außen vertreten wollen, um so die Akzeptanz für unternehmerisches Handeln in Deutschland und Europa aktiv mitzugestalten.
2. Insbesondere versteht sich der Industrie- und Handelsclub als Förderkreis der Wirtschaftsjuniorenkreise der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim.
3. Die Clubmitglieder wollen untereinander einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen, freimütig Gedanken und Meinungen austauschen sowie freundschaftliche Beziehungen entwickeln.
4. Der Club strebt den Kontakt mit anderen Gruppen der Gesellschaft an - und zwar ohne Rücksicht auf deren politischen, sozialen und religiösen Standort -, um durch gemeinsame Gespräche mehr Verständnis füreinander zu wecken. Durch einen Einzelinteressen übergreifenden Dialog sollen so gemeinsam mit diesen Gruppen Lösungswege für gesellschaftliche und soziale Probleme erarbeitet werden. Insbesondere soll damit der fortschreitenden Polarisierung von Gruppen unserer Gesellschaft entgegengewirkt werden. Der Club versteht sich insofern als politische und gesellschaftliche Ausgleichskraft.
5. Zur Erreichung dieser Ziele wird der Club in Zusammenarbeit mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen Veranstaltungen, Seminare und Ähnliches abhalten und Informationsmaterial erarbeiten. Es sollen wissenschaftliche Veranstaltungen durchgeführt, Forschungsvorhaben gefördert und wohltätige Aufgaben unterstützt werden. Gedankenaustausch und Kooperation in geistiger und materieller Hinsicht mit Forschung und Lehre werden angestrebt.
6. Ein reger Gedankenaustausch sowie Veranstaltungen, Seminare etc. sollen mit dem Industrie- und Handelsclub Osnabrück e. V. gepflegt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Unternehmer und betrieblichen Führungskräfte werden, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, sowie andere natürliche Personen, die sich mit der Zielsetzung des Industrie- und Handelsclubs identifizieren.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist die Fürsprache eines Vereinsmitgliedes.
- 3 a) Mitglieder der Wirtschaftsjuniorenkreise der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, die dort aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze ausscheiden müssen, können nach Vollendung des 40. Lebensjahres durch formlose Erklärung gegenüber dem Präsidium Mitglied des Industrie- und Handelsclubs werden. Der besonderen Voraussetzungen einer Aufnahme nach § 3 Nr. 2 durch das Präsidium bedarf es in diesem Fall nicht.
- 3 b) Für Mitglieder des Industrie- und Handelsclub Osnabrück e. V. bedarf es ebenfalls keines Aufnahmeverfahrens nach § 3 Nr. 2.
4. Unternehmer und Führungskräfte sollen mindestens 75 vom Hundert der Mitgliederzahl stellen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) Ausschluss.
6. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
 - a) durch sein Verhalten gegen die Interessen des Industrie- und Handelsclubs verstößt,
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Industrie- und Handelsclub trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Der Ausschluss nach Buchstabe a) erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Das Mitglied wird davon schriftlich unterrichtet unter Angabe der Gründe, und die Beschlussfassung ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung anzukündigen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu den Gründen für den Ausschluss zu äußern und sich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Ausschluss nach Buchstabe b) erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Auch hiervon wird das betroffene Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen durch eingeschriebenen Brief beim Präsidenten Einspruch gegen den Ausschluss erhebt. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Industrie- und Handelsclub erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Der Beitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden anteilige Beiträge nicht erstattet. Neumitglieder entrichten, wenn die Aufnahme in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erfolgt, den vollen, ansonsten den halben Jahresbeitrag für das entsprechende Jahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Industrie- und Handelsclubs sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch den Präsidenten einberufen. Dieser kann damit den Geschäftsführer beauftragen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen unter anderem
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Präsidiums,
 - c) die Wahlen zum Präsidium,
 - d) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder das Präsidium dieses beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem anderen gewählten Präsidiumsmitglied geleitet.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer zur Einsichtnahme für die Mitglieder zu verwahren.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse zu § 6 Nr. 2 Buchstabe f) (Satzungsänderungen) und g) (Auflösung des Vereins) bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium leitet als Vorstand im Sinne des § 26 BGB den Industrie- und Handelsclub; es entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den weiteren gewählten Präsidiumsmitgliedern sowie dem Geschäftsführer (Abs. 2). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Clubs sind der Präsident und der Geschäftsführer jeweils einzeln oder zwei weitere gewählte Präsidiumsmitglieder gemeinsam befugt.
2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Präsidiumsmitgliedern als gewählte Präsidiumsmitglieder sowie aus dem Geschäftsführer. Alle fünf gewählten Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese gewählten Präsidiumsmitglieder wählen sodann unter sich den Präsidenten. Der Geschäftsführer des Industrie- und Handelsclubs wird von der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in Abstimmung mit den gewählten Präsidiumsmitgliedern bestimmt und gehört dem Präsidium als weiteres Mitglied an.

Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre; nach Ablauf führen die Präsidiumsmitglieder ihr Amt fort, bis die Mitgliederversammlung über die weitere Besetzung des Amtes durch Wahl entschieden hat. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit des von den gewählten Präsidiumsmitgliedern gewählten Präsidenten beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieses Jahres wählen die gewählten Präsidiumsmitglieder für ihre verbleibende Amtszeit unter sich erneut den Präsidenten, so dass sich für die Position des Präsidenten eine jährliche Rotation ergibt; gleichwohl bleibt eine Wiederwahl des Präsidenten für die verbleibende Amtszeit zulässig.

- 3 Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner gewählten Mitglieder. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für die Wahl des Präsidenten.
4. Das Präsidium kann bis zu vier Mitglieder kooptieren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Fassung mit sofortiger Wirkung nach Beschlussfassung über die Satzungsänderung in Kraft.

Bad Bentheim, den 7. November 2024